

# Satzung

## der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung (Kita-Satzung)

Auf Grund von § 4 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) und dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner Sitzung am 30. September 2008 folgende Satzung beschlossen.

### **Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgabenstellung
- § 3 Aufnahme
- § 4 Benutzung der Kindertageseinrichtungen
- § 5 Mitwirkung von Erziehungs-/ Sorgeberechtigten
- § 6 Elternbeiträge und Verpflegungskostenersatz
- § 7 Änderung/ Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 8 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Erfüllung ihrer sozialpädagogischen Verantwortung unterhält die Gemeinde Doberschau-Gaußig Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Satzung regelt die Betreuung von Kindern und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen, welche sich in Trägerschaft der Gemeinde Doberschau-Gaußig befinden.
- (3) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder mit Ablauf der Mutterschutzfrist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (4) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt.
- (5) Kinderhorte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder i.d.R. bis zur Vollendung der vierten Klasse (im Grundschulbereich). Horte können in Grundschulen und in Kindertagesstätten geführt werden.
- (6) Abweichungen von der Altersgliederung in den Kindertageseinrichtungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.
- (7) Bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres behält sich die Gemeinde vor, den Eltern die Betreuung ihrer Kinder auch in Tagespflege anzubieten, aber nur dann, wenn ein Antrag seitens einer geeigneten Tagespflegeperson vorliegt. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt können die Betreuung, Bildung und Erziehung auch in Tagespflege erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind.

## **§ 2 Aufgabenstellung**

- (1) Die Aufgaben und Ziele richten sich nach § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Doberschau-Gaußig haben entsprechend dieser Aufgaben eine schriftlich fixierte Kindertagesstättenkonzeption zu erstellen, die in regelmäßigen Abständen mit allen Beteiligten (Eltern, Mitarbeiterinnen, Träger) zu überarbeiten ist.
- (3) Der Sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege.

## **§ 3 Aufnahme**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ist schriftlich – unter Angabe der gewünschten Einrichtung – durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten i.d.R. sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung zu stellen. Bei Aufnahme von Kindern außerhalb der Gemeinde Doberschau-Gaußig ist die Wohnsitzgemeinde schriftlich zu informieren. Es sollen die hierfür vorgesehenen Formulare verwendet werden.
- (2) Auswärtige Kinder können im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist wie in § 3 Abs. 1 der Kita-Satzung zu stellen.
- (3) Für Kinder die erstmalig eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird durch die Kindertageseinrichtung ein individuelle Eingewöhnungszeit angeboten (i.d.R. 10 Tage). Eine Betreuungsgebühr für die Eingewöhnungszeit wird nicht erhoben.
- (4) Auch Kinder die nicht in einer Kindertageseinrichtung angemeldet sind (befristete Gastkinder), können eine Kindertageseinrichtung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für die stundenweise Betreuung an max. 10 Tagen pro Monat in Anspruch nehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Leitung der Einrichtung und erfolgt nach Absprache mit der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch. Der § 3 Abs. 6 der Kita-Satzung findet keine Anwendung. Gegenüber den Erziehungs-/ Sorgeberechtigten ergeht eine Mitteilung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (5) Vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes sowie der Nachweis über erhaltene Impfungen vorzulegen. Auf § 7 Abs.1 SächsKitaG wird verwiesen.
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf der Grundlage eines Bescheides durch die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, wenn alle erforderlichen Unterlagen durch den Antragsteller beigebracht wurden.
- (7) Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch. Der Bescheid berechtigt zur Inanspruchnahme der darin benannten Kindertageseinrichtung.
- (8) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Einrichtung unter Einbeziehung entsprechender fachlicher Beratung in eine Kindertageseinrichtung mit Integrativgruppe aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und das erforderliche Fachpersonal vorhanden ist. In Ausnahmefällen ist dies auch ohne Aufnahme in eine Integrativgruppe möglich. Näheres über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen, sowie die Bedingungen für eine Förderung von Kindern mit Behinderungen regelt das Staatsministerium für Soziales durch Rechtsverordnung.

#### § 4 Benutzung der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden durch die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig im Sinne des § 5 SächsKitaG festgelegt. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen entnehmen Sie der Anlage 1 zu § 4 der Kita-Satzung. Änderungen der Öffnungszeiten sind bei entsprechendem Bedarf auf schriftlichen Antrag möglich. In der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr findet in der Kindertageseinrichtung Mittagsruhe statt. In dieser Zeit soll eine Abholung von Kindern nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
- (2) In Kinderkrippen und -gärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten: bis zu 4,5 Stunden, bis zu 6 Stunden, bis zu 7,5 Stunden, bis zu 9 Stunden, bis zu 10 Stunden und bis zu 11 Stunden
- (3) Für schulpflichtige Kinder wird innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss eine Übergangsbetreuung (Früh/Nachmittag) im Rahmen der verfügbaren Plätze bis zu einer Gesamtdauer von 1½ Stunden angeboten. Der nahtlose Übergang zum Unterricht wird gewährleistet.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen können aus folgenden Gründen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden:
  - vor und/ oder nach Feiertagen
  - Betriebsurlaub nach Anhörung des Elternbeirates
  - Anordnung des Gesundheitsamtes (z.B. Infektionskrankheiten)
  - geringe Auslastung der Kindertageseinrichtungen z.B. Sommer-/ Weihnachtsferien
  - eine Schließung der Einrichtung kann auch zum Jahreswechsel festgelegt werden
  - Fortbildungsmaßnahmen

Die Entscheidung über die Schließung der Kindertageseinrichtungen trifft die Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Einrichtung. Die Veränderung ist rechtzeitig, ortsüblich bekannt zu geben. Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten erhalten über eine unvorhersehbare Schließung der Kindertageseinrichtungen unverzüglich Mitteilung. Die Schließung von Kindertageseinrichtungen wegen der Ferien wird rechtzeitig bekanntgegeben.

- (5) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen durch die angemeldeten Kinder hat grundsätzlich regelmäßig zu erfolgen. Soll oder kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist dies am Vortag oder spätestens am Fehltag bis 8.00 Uhr zu melden.
- (6) Kranke Kinder haben die Kindertageseinrichtung nicht zu besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung muss spätestens am nachfolgenden Tag unterrichtet werden für den Fall, dass das Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb die Benutzung der Kindertageseinrichtung ausbleibt. Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist insbesondere ausgeschlossen bei Erkrankungen nach dem derzeit gültigen Infektionsschutzgesetz. Das Merkblatt zum derzeit gültigen Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird den Erziehungs-/Sorgeberechtigten bei Aufnahme des Kindes in der Einrichtung gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten werden vor der Aufnahme des Kindes durch die Leitung der Einrichtung über die Pflichten nach § 34 Abs. 5 Satz 1 IfSG belehrt. Nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit oder auch beim Auftreten dieser ansteckenden Krankheit in der Familie darf ein Kind die Kindertageseinrichtungen erst dann wieder besuchen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass gegen den Besuch der Kindertageseinrichtungen keine Bedenken bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes nach überstandener Krankheit tragen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten. Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Erziehungs-/Sorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um freiverkäufliche oder rezept-

pflichtige Arzneimittel handelt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt. Die Kosten für die ärztliche Unterweisung tragen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten. Wenn Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung erkranken, sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz zu benachrichtigen. Die Wahrnehmung des Schutzauftrages zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII erfolgt gemäß den Regelungen der Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde. Dabei werden die Anlagen 1 bis 4 zur Vereinbarung entsprechend berücksichtigt und umgesetzt.

- (7) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind die Erzieher für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Kindertageseinrichtungen und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch die Abholberechtigten. Auf dem Weg zu den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Abholberechtigten. Abholberechtigt ist derjenige, welcher sich durch schriftliche Mitteilung der Sorge- und Erziehungsberechtigten für diesen Zeitpunkt als solcher ausweisen kann. Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür bei der Leitung der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung abzugeben. Der Leitung muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn ein Kind von anderen als den Erziehungs-/Sorgeberechtigten abgeholt wird. Anderenfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich. Bei Kindern, welche ½ Stunden nach Schließung der Einrichtung nicht durch die Erziehungs-/Sorge- oder Abholberechtigten abgeholt worden sind, wird durch den mit dem Kind anvertrauten Erzieher versucht, die Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder andere zur Abholung bevollmächtigte Personen telefonisch zu kontaktieren. Konnte niemand telefonisch erreicht werden, wird nach weiteren 2 Stunden das Jugendamt oder die Polizei benachrichtigt.
- (8) Die Kinder sind gegen Unfall versichert:

- während des Besuches der Einrichtungen
- auf dem direkten Weg zu und von den Einrichtungen
- während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb der Kindertageseinrichtungen (Spaziergänge, Feste o.ä.)

Alle Unfälle, die auf dem Weg von den und zu den Kindertageseinrichtungen eintreten, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. Schadensanzeigen wegen des Abhandenkommens oder der Beschädigung von Fahrrädern, Brillen und zum Gebrauch der Einrichtung bestimmter Sachen, haben die Eltern den Mitarbeitern der Kindertageseinrichtungen zu erstatten, wenn der Schaden im Zusammenhang mit dem Kindertageseinrichtungsbetrieb entstanden ist. Für Schäden, die auf Fahrlässigkeit des Geschädigten bzw. Dritter zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Fahrrädern haftet der Versicherungsträger der Gemeinde, wenn die Privathaftpflicht des Geschädigten keine Fahrradversicherung beinhaltet. Die Privathaftpflichtversicherungen müssen dies bestätigen. Die Höchstentschädigung liegt in diesem Fall bei 250,00 €.

- (9) Das Rauchen ist gemäß dem Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (SächsNSG) in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII verboten. Das Rauchverbot erstreckt sich auf alle vollständig umschlossenen Räume im Gebäude einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen sowie auf den umfriedeten Außenbereich. Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche bei Bekanntwerden mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden können.

## **§ 5 Mitwirkung von Erziehungs-/Sorgeberechtigten**

- (1) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern, daher sind die Eltern der zu betreuenden Kinder an allen wesentlichen Entscheidungen und Veränderungen zu beteiligen bzw. anzuhören. Erziehungs-/Sorgeberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, haben sich deshalb mit den Mitarbeitern der Kindertageseinrichtungen über die Entwicklung und den Gesundheitszustand ihres Kindes informell auszutauschen. Sie haben die Gruppenleitung über wichtige Veränderungen im Befinden des Kindes zu informieren.
- (2) Der Elternbeirat wird aller zwei Jahre mit Beginn des Schuljahres durch die Eltern der in den Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder gewählt. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen. Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen. Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden. Im Übrigen wird auf § 6 des SächsKitaG verwiesen.

## **§ 6 Elternbeiträge und Verpflegungskostenersatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde den Elternbeitrag (Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 Kita-Satzung), den Verpflegungskostenersatz und einen Zusatzbetrag für die Betreuung von in den Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) aufgenommenen Kindern, über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus (Anlage 3 zu § 6 Abs. 5 Kita-Satzung). Ebenfalls ist ein Betrag bei Aufnahme eines befristeten Gastkindes zu entrichten (Anlage 4 zu § 6 Abs. 6 Kita-Satzung). Eine Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese bestimmen sich aus den Anlagen 2, 3 und 4 zu § 6 der Kita-Satzung. Schuldner ist/sind der/die Antragsteller.
- (2) Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die durchschnittlichen Betriebskosten je Platz gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG. Die Festlegungen von § 15 Abs. 2 SächsKitaG sind einzuhalten. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, der täglichen Betreuungszeit, der Anzahl der gleichzeitig betreuten Geschwister und der besonderen Situation Alleinerziehender.  
Auf schriftlichen Antrag kann bei unzumutbarer Belastung vom Elternbeitrag ganz oder teilweise befreit werden. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft. Zuständig für die Befreiung oder Ermäßigung ist das Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen. Anträge für die Befreiung oder Ermäßigung von den Elternbeiträgen sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erhältlich.  
Bis zur Erteilung des Übernahme- bzw. Ermäßigungsbescheides durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten monatlich an die Gemeinde Doberschau-Gaußig zu entrichten. Änderungen des festgesetzten Elternbeitrages erfolgen auf Antrag für den nachfolgenden Kalendermonat, wenn der Antrag einen Monat vorher schriftlich eingereicht wurde.  
Der Elternbeitrag wird monatlich für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Forderung entsteht zum ersten des Kalendermonats und wird zur Fälligkeit, d.h. zum 15. eines Kalendermonats vom Konto der Erziehungs-/Sorgeberechtigten abgebucht.  
Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeiten und bei vorübergehenden Schließungen der Einrichtungen, bei einem Fehlen des Kindes (Krankheit, Urlaub u.ä.)

und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Anträge auf Erlass des Monatsbeitrages können bei der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig gestellt werden, wenn das Kind 30 aufeinanderfolgende Kalendertage während Krankheit oder Kuraufenthalt fehlt. Der Antrag ist schriftlich, formlos und mit einer Bestätigung des Arztes einzureichen. Vorübergehende Abmeldungen zum Zwecke der Kostenersparnis für die Eltern sind nicht zulässig.

Eine jährliche Anpassung der Elternbeiträge kann durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig vorgenommen werden bzw. muss vorgenommen werden, wenn die Regelungen gem. § 15 Abs. 2 SächsKitaG nicht eingehalten werden.

- (3) Neben dem Elternbeitrag ist bei Teilnahme an der Essenversorgung ein Verpflegungskostenersatz durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten zu entrichten. Dieser beinhaltet das Essen- und Getränkegeld. Der Verpflegungskostenersatz wird monatlich auf der Grundlage der Berechnung der Anwesenheit des Kindes entrichtet. Die Abmeldung der Essenteilnahme muss am Vortag oder bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages erfolgen, anderenfalls ist der volle Kostenersatz zu berechnen.
- (4) Sollten geringfügige Kosten durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen entstehen, können diese einvernehmlich gegenüber den Erziehungs-/Sorgeberechtigten geltend gemacht werden.
- (5) Für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen (Kindergruppe und Kindergarten) wird für jede angefangene Stunde ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben (Zusatzbetrag), wenn die Betreuung eines aufgenommenen Kindes die angemeldete Betreuungszeit überschreitet. Die Höhe des Zusatzbetrages pro angefangene Stunde bestimmt sich aus der Anlage 3 zu § 6 der Kita-Satzung.
- (6) Bei Aufnahme eines befristeten Gastkindes in eine Kindertageseinrichtung, ist ein Betrag pro Stunde zu entrichten. Dieser Betrag zuzüglich der Kosten für Essenversorgung und Getränkeversorgung bestimmt sich aus der Anlage 4 zu § 6 der Kita-Satzung.  
Die Beitragsminderungen gemäß § 6 Abs. 2 der Kita-Satzung i.V.m. § 15 Abs. 1 SächsKitaG finden auf die Regelung von Gastkindern keine Anwendung.

### **§ 7 Änderung/ Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Änderung oder Beendigung der Benutzung einer Kindertageseinrichtung durch den Erziehungs-/Sorgeberechtigten:

Die Kündigung eines Platzes einer Kindertageseinrichtung ist nur zum Monatsende möglich und hat 4 Wochen vorher schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Über kurzfristige Änderung der Betreuungszeit (z.B. Arbeitsaufnahme) entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig. Wird solch einer Änderung stattgegeben, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Für die Beendigung der Benutzung einer Kindertageseinrichtung bedarf es keines gesonderten Bescheides der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung der Erziehungs-/Sorgeberechtigten.

- (2) Änderungen oder Beendigung der Benutzung einer Kindertageseinrichtung durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig:

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig kann den Bescheid zur Inanspruchnahme der Kinderbetreuung jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen kündigen. Insbesondere, wenn:

1. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann
2. die Erziehungs-/Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 05. Februar 2002 außer Kraft.

ausgefertigt,  
Gnaschwitz, 01.10.2008



  
Schulze  
Bürgermeister